

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Windclub Eifelthermik
Ralf Hochgürtel
Am Römerkanal 6

53894 Mechernich

Gmund, 6. Dezember 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gehn", 53894 Mechernich

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilte Außenstart- und -landeerlaubnis „Gehn“ gem. § 25 LuftVG vom 22.07.1996 wird aufgrund des Antrages auf Erweiterung der Schlepphöhe vom 31.05.2000 neu gefaßt wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 15/53,14/101 (Starts) und 15/53,14/101,15/50 (Landungen), Gemarkung Kommern.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (i. d. R. werktags bis 17.00 Uhr), sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Das Errichten von Aufbauten, Einfriedungen oder das Aufstellen von Schildern auf den betroffenen Parzellen sowie die Veränderung der Bodengestalt sind nicht zulässig.
2. Vom Antragsteller ist dafür Sorge zu tragen, daß auf den für die Starts und Landungen vorgesehenen Pazellen keinerlei Abfälle hinterlassen werden.
3. Bei starkem Crosswind ist auf die Stromleitungen zu achten.

4. Bei Startrichtung Südwest dürfen bei stärkerem westlichen Wind keine Flugschüler starten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Pflichtmeldepunkt für VFR-Anflüge auf den Flugplatz Nörvenich.
4. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150m bis 450m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

VI

Begründung

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurde bereits mit Datum des 22.07.1996 eine Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes gem. § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel erteilt. Die Untere Naturschutzbehörde Euskirchen war an dem Verfahren beteiligt worden. Naturschutzfachliche Auflagen wurden festgelegt und in die Erlaubnis übernommen.

Mit Datum des 31.05.2000 beantragte der Windenclub Eifel Thermik die Erweiterung der Schlepphöhe. Ein Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche wurde dem Antrag beigelegt.

Das Luftwaffenamt Köln wurde an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 21.09.2000 stimmte die zuständige Stelle der Erweiterung mit Einschränkungen zu.

Der Erweiterung der Schlepphöhe konnte nach vorliegender Stellungnahme des Luftwaffenamtes und dem Sachverständigengutachten zugestimmt werden. Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb